BUD / Motion SP-GRÜNE-GLP-Fraktion vom 14. September 2026

Erneuerbar heizen wird Standard – wirtschaftlich tragbar und ohne unnötiges Warten

Antrag der Regierung vom 10. November 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion verlangt, die Bestimmungen zu erneuerbarer Energie beim Wärmeerzeugerersatz aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) 2025 vorzuziehen und bis spätestens zum Jahr 2030 in das kantonale Recht zu überführen. Damit soll der Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme beschleunigt werden.

Der Handlungsbedarf ist aus Sicht der Regierung ausgewiesen. Gemäss dem aktualisierten Gebäude- und Wohnungsregister werden im Kanton St.Gallen noch rund 49 Prozent der Gebäude mit fossilen Energieträgern beheizt. Für die vollständige Umstellung auf erneuerbare Heizsysteme bis zum Jahr 2050 müssen damit noch über 60'000 Gebäude umgerüstet werden. Dies entspricht im Durchschnitt rund 2'700 neu installierten erneuerbaren Heizsystemen je Jahr. Die Entwicklung beim Heizungsersatz in den Jahren 2022 bis 2025 blieb mit durchschnittlich 1'373 Heizsystemen je Jahr deutlich hinter diesem erforderlichen Umstellungstempo zurück.

Deshalb hat der Kanton St.Gallen in Zusammenarbeit mit der Energieagentur St.Gallen die Umsetzung verschiedener bestehender Massnahmen im Gebäudebereich im Jahr 2026 intensiviert[1]. Um den Ersatz fossiler Heizungen in politischen Gemeinden zu beschleunigen, werden Konzepte wie «100in100» (die gezielte Bündelung von Beratung, Planung und Umsetzung des Heizungsersatzes für mehrere Haushalte) oder «Energiesprint» (ein kostenloses Energieberatungsangebot) unterstützt und auf weitere politische Gemeinden ausgeweitet. Um insbesondere den Ersatz grosser fossiler Heizsysteme durch erneuerbare Lösungen voranzutreiben, wird das Impulsprogramm des Bundes gezielt genutzt und bekannt gemacht. Unter Einbezug der politischen Gemeinden wird zudem ein Datenmodell für kommunale Energieplanungen fertiggestellt. Die Energieplanungen werden so vereinheitlicht sowie der Bevölkerung und den Planenden zugänglich gemacht. Auch wird derzeit geprüft, wie Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen vereinfacht werden können.

Trotz dieser Intensivierung ist nicht sichergestellt, dass der Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme künftig in der erforderlichen Geschwindigkeit erfolgt. Die Regierung teilt deshalb die Einschätzung der Motionärin, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Wärmeerzeugerersatz weiterentwickelt werden sollen.

Die Regierung plant, die MuKEn 2025 bis zum Jahr 2031 in das kantonale Recht zu überführen[2]. Einzelne Elemente daraus vorgezogen zu überführen, erachtet sie jedoch nicht als ziel-

1 Vgl. auch Antwort der Regierung auf die Einfache Anfrage 61.25.65 «Zeitplan und Priorisierung der Umsetzung der MuKEn 2025 im Kanton St.Gallen».

2 Vgl. Bericht über den Erfolg des St.Galler Energiekonzepts 2021–2030 (40.25.04), Abschnitt 2.4.3.

führend. Die verschiedenen Bestimmungen sind inhaltlich miteinander verknüpft. Nur eine gesamthafte Revision gewährleistet Kohärenz, schafft Planungssicherheit für die betroffenen Akteure und vermeidet wiederholte Gesetzesanpassungen.

Zunehmend verändert sich zudem die Rolle von Gebäuden im Energiesystem. Gebäude werden durch die dezentrale Produktion von Solarenergie, die ansteigende Verbreitung von Speichern und die Sektorkopplung immer stärker zu aktiven Bestandteilen des Energiesystems. Anforderungen an Wärmeerzeugung, Eigenstromproduktion, Speicher, Energieeffizienz und Netzintegration sind immer stärker miteinander verknüpft. Eine Anpassung der Vorschriften im Gebäudebereich als Gesamtpaket ermöglicht es, diese Entwicklungen aufeinander abzustimmen, Abgrenzungsfragen zu vermeiden und ein konsistentes Regelwerk zu schaffen.

Der Zeitplan der Regierung bedeutet jedoch nicht, dass bis zum Jahr 2031 zugewartet wird. Die bereits laufenden Förder-, Beratungs- und Informationsangebote werden weitergeführt und auch zukünftig gezielt verstärkt und erweitert. Gleichzeitig werden die notwendigen Grundlagen für einen wirksamen und möglichst effizienten Vollzug der künftigen Anforderungen geschaffen. Der Zeitplan ermöglicht es, die notwendigen Schulungen von Fachleuten und Vollzugsbehörden zu organisieren, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern frühzeitig zu informieren und so einen reibungslosen Vollzug vorzubereiten. Die Regierung erachtet den vorgesehenen Zeitplan bis zum Jahr 2031 deshalb weiterhin als angemessen.

Aus diesen Gründen beantragt die Regierung dem Kantonsrat Nichteintreten auf die Motion.